

STABSSTELLE FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Jahresbericht 2012

Stabsstelle Financial Intelligence Unit
des Fürstentums Liechtenstein

Stabsstelle Financial Intelligence Unit (SFIU)
des Fürstentums Liechtenstein
Äulestrasse 51
FL-9490 Vaduz
Telefon +423 236 61 25
Telefax +423 236 61 29
E-Mail info.sfiu@llv.li
Website www.fiu.li

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort	5
II.	Tätigkeit der Stabsstelle FIU	6
1.	<i>Einleitung</i>	6
2.	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	6
2.1.	Übersicht	6
2.2.	Erstattung von Verdachtsmitteilungen	6
2.3.	Vollzug der internationalen Sanktionen	7
3.	<i>Künftige Entwicklungen</i>	7
4.	<i>Internationale Zusammenarbeit</i>	8
4.1.	Formen der Zusammenarbeit	8
4.2.	Egmont Group	8
4.3.	Financial Action Task Force	8
4.4.	MONEYVAL	9
4.5.	EU/EWR	9
5.	<i>Typologien</i>	9
5.1.	«Lukrative Verdienstmöglichkeit ohne grossen Aufwand»	9
5.2.	Mangelhafte Erklärung der Herkunft der Mittel	9
5.3.	Mangelhafte Erklärung der Verwendung der Mittel	10
III.	Statistik	11
1.	<i>Gesamtsicht</i>	11
2.	<i>Verdachtsmitteilungen nach SPG</i>	12
2.1.	Auswertung nach Branchen	12
2.2.	Mitteilungsgründe	12
2.3.	Deliktsbezogene Statistiken	14
2.4.	Weiterleitung von Verdachtsmitteilungen an die Staatsanwaltschaft	16
2.5.	Internationale Zusammenarbeit	17
3.	<i>Meldungen nach Marktmissbrauchsgesetz</i>	17
4.	<i>Gesuche und Meldungen nach ISG</i>	18
IV.	Abkürzungsverzeichnis	19

Es ist sinnlos zu sagen: Wir tun unser Bestes.
Es muss dir gelingen, das zu tun, was erforderlich ist.

Winston Churchill

I. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren
Werte Kolleginnen und Kollegen

Die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (SFIU) veröffentlicht jedes Jahr einen Bericht, der zum einen Rechenschaft über die Tätigkeit im Vorjahr ablegt und zum anderen ein Instrument ist, um die Sorgfaltspflichtigen zu unterstützen, den Mitteilungspflichten nachzukommen. An dieser Tradition soll auch unter der neuen Leitung der Stabsstelle FIU festgehalten werden. Wir nehmen diese Gelegenheit zum Anlass, René Brühlhart für seine langjährige und erfolgreiche Leitung der Stabsstelle zu danken und gleichzeitig den neuen stellvertretenden Leiter der Stabsstelle FIU, Michael Schöb, der seine neue Funktion zum 1.1.2013 übernommen hat, zu begrüßen.

Inhaltlich stand das Jahr 2012 im Zeichen der Kontinuität. Die Zahl der erstatteten Verdachtsmitteilungen und anderer Meldungen war praktisch unverändert hoch – die Detailangaben dazu finden Sie im Statistikteil dieses Berichts. Während die Anzahl der Verdachtsmitteilungen leicht zunahm, nahm die Anzahl der Mitteilungen nach dem Sanktionengesetz deutlich ab. Der Anteil der Personen aus Westeuropa, die in den Verdachtsmitteilungen erscheinen, ist leicht rückläufig: Das Bild wird internationaler. Daneben zeigt sich auch eine Veränderung in Bezug auf die vermuteten, den Verdachtsmitteilungen zugrundeliegenden Vortaten. Die Analysetätigkeit der Stabsstelle FIU hat ergeben, dass zunehmend mögliche Delikte im Korruptionsbereich vorkommen. Dies hat auch damit zu tun, dass die Bekämpfung der Korruption – gerade im Nachgang zum arabischen Frühling – weltweit an Bedeutung gewonnen hat. Liechtenstein hat das notwendige Instrumentarium, um dem Missbrauch des Finanzplatzes auch für solche Delikte wirksam entgegenzutreten zu können.

Neben dieser operativen Tätigkeit hat die Vorbereitung für das kommende Länderexamen durch den Internationalen Währungsfonds und Moneyval viel Zeit in Anspruch genommen. Dazu gehörte die Koordination der Revision des Sorgfaltspflichtgesetzes, des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung. Diese Gesetzesänderungen sind zum 1.2.2013 in Kraft getreten.

Die Stabsstelle FIU hat im Berichtsjahr eine Wegleitung erarbeitet, welche die Praxis der Stabsstelle FIU widertreibt und den Sorgfaltspflichtigen Hilfestellung bei der Erstattung von Mitteilungen an die Stabsstelle FIU bietet. In diesem Zusammenhang wurden auch die Meldeformulare überarbeitet und eine neue Website lanciert, auf der alle relevanten Informationen zu finden sind.

2012 ist der neue internationale Standard für die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung («FATF-Standard») in Kraft getreten. Neben der Länderevaluation (noch auf der Basis des bisherigen Standards) wird uns die zeitgerechte und praxisorientierte Umsetzung dieses neuen Standards im nächsten Jahr beschäftigen. Entsprechende Vorarbeiten – insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme von schweren Steuerdelikten als Vortaten – haben bereits begonnen. Die Stabsstelle FIU wird diese Aufgaben auch durch ihre Funktion in der Leitung der Arbeitsgruppe «Geldwäscherei/Terrorismusfinanzierung/Proliferation» wahrnehmen.

Die erfolgreiche Tätigkeit der Stabsstelle FIU in der Missbrauchsbekämpfung wäre nicht möglich ohne den herausragenden Einsatz meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihnen gebührt mein besonderer Dank.

Daniel Thelesklaf
Stabsstellenleiter

II. Tätigkeit der Stabsstelle FIU

6 |

1. Einleitung

Auf der Website www.fiu.li sind nebst weiteren nützlichen Informationen Formulare sowie die Wegleitung zur Erstattung von Mitteilungen, Meldungen und Gesuche an die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (SFIU) publiziert. Die Wegleitung dient den Sorgfaltspflichtigen als Orientierungshilfe und enthält neben der Darstellung der wichtigsten Rechtsgrundlagen eine Schilderung von Praxisaspekten sowie Verweise auf die geltenden Standards.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Übersicht

Die Kompetenzen und Aufgaben der Stabsstelle FIU sind in erster Linie im Gesetz über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIUG)¹ geregelt. Gemäss Art. 3 FIUG ist die Stabsstelle FIU die zentrale Behörde zur Beschaffung und Analyse von Informationen, die zur Erkennung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind.

Im Vordergrund der täglichen Arbeit steht die Entgegennahme, Auswertung und Analyse der Mitteilungen, welche die Finanzintermediäre gemäss Art. 17 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)² bei Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung erstatten. Wenn sich der Verdacht aufgrund der vorgenommenen Analyse erhärtet, leitet die Stabsstelle FIU die Verdachtsmitteilung zusammen mit dem Analysebericht an die Staatsanwaltschaft weiter. Die Stabsstelle kann auch selbst Informationen aus öffentlich zugänglichen und nicht öffentlich zugänglichen Quellen beschaffen.

Gemäss Marktmissbrauchsgesetz (MG)³ ist die Stabsstelle FIU auch für die Entgegennahme, Auswertung und Analyse der Meldungen gemäss Art. 6 Abs. 1 MG zuständig, wenn der Verdacht besteht, dass ein Geschäft über Finanzinstrumente ein Insidergeschäft oder eine Marktmanipulation (Marktmissbrauch) darstellen könnte. Bei begründetem Verdacht auf Marktmissbrauch leitet die Stabsstelle FIU diese Meldung an die FMA weiter.

¹ Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIUG; LR 952.2).

² Gesetz vom 26. November 2004 über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften bzw. Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG; LR 952.1).

³ Gesetz vom 24. November 2006 gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG; LR 954.3).

⁴ Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG; LR 946.21).

Im Rahmen der Spezialverordnungen zum Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG)⁴ nimmt die Stabsstelle FIU zudem verschiedene Vollzugsaufgaben wie die Entgegennahme der Meldungen in diesem Bereich wahr.

2.2. Erstattung von Verdachtsmitteilungen

Gemäss Art. 17 Abs. 1 SPG müssen die Sorgfaltspflichtigen der Stabsstelle Financial Intelligence Unit umgehend schriftlich Mitteilung machen, wenn der Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung besteht. Ebenso unterstehen alle Amtsstellen der Landesverwaltung sowie die FMA der Mitteilungspflicht an die Stabsstelle FIU.

Abwägung zwischen Informationsverbot und Vermögenssperre

Bereits vor Erstattung der Verdachtsmitteilung gilt, dass Sorgfaltspflichtige keine Transaktionen durchführen dürfen, von denen sie wissen oder vermuten, dass sie mit Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Mit Erstattung der Verdachtsmitteilung erwachsen dem mitteilenden Sorgfaltspflichtigen unmittelbar zwei Pflichten: Er darf (1.) Dritte und insbesondere den von der Verdachtsmitteilung betroffenen Kunden nicht über die Erstattung informieren (*Informationsverbot*) und (2.) während zunächst fünf Arbeitstagen keine Handlungen vornehmen, die allfällige Handlungen nach § 97a StPO vereiteln oder beeinträchtigen könnten (insbesondere von Relevanz ist in diesem Zusammenhang die *Vermögenssperre*).

Der Stabsstelle FIU ist bewusst, dass sich diese beiden Pflichten in der Praxis zuwiderlaufen können. Die Sorgfaltspflichtverordnung sieht deshalb vor, dass die Stabsstelle FIU auf entsprechendes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen kann. Dies geschieht in aller Regel schriftlich und innert maximal 24 Stunden. Die Kontaktaufnahme kann sowohl telefonisch als auch via Fax oder Post erfolgen. Für jene Fälle, in denen die Stabsstelle FIU ausnahmsweise nicht erreicht werden kann – sei es wegen Dringlichkeit (beispielsweise bei einem Schaltermgeschäft) oder ausserhalb der Öffnungszeiten – ist das Informationsverbot unbedingt einzuhalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn es um die Freigabe von Beträgen beschränktem Umfangs geht (in der Regel CHF 15'000.00 oder weniger, in begründeten Ausnahmefällen maximal 10 % des Gesamtvermögens). Auf jeden Fall ist dabei der Paper Trail (Nachvollziehbarkeit des Abflusses von Vermögenswerten) so gut wie möglich zu gewährleisten. Ein solches Vorgehen deckt sich mit den von Liechtenstein als Massstab anerkannten internationalen Standards (FATF-Empfehlungen und EU Geldwäscherei-Richtlinie), welche die Verfolgung der Nutzniesser solcher Handlungen ins Zentrum stellt und entsprechend die Wahrung des In-

formationsverbot stärker gewichtet als eine Vermögenssperre.

Auskunftsrecht der Stabsstelle FIU

Gemäss Art. 4 FIUG beschafft die Stabsstelle FIU Informationen, welche für das Erkennen von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Im Rahmen der Sorgfaltspflichtgesetzgebung wird diese Kompetenz gegenüber Sorgfaltspflichtigen zusätzlich konkretisiert, indem Art. 26 Abs. 2 der Sorgfaltspflichtverordnung besagt, dass die Stabsstelle FIU vom mitteilenden Sorgfaltspflichtigen weitere Angaben nachverlangen kann. Dabei können sämtliche weiteren Informationen verlangt werden, die Personen oder Sachverhalte betreffen, die im weitesten Sinne mit der gemachten Mitteilung in Verbindung stehen; insbesondere auch dann, wenn sich der Verdacht des Sorgfaltspflichtigen nicht auf diese Person bezieht.

Ein allfälliges Berufsgeheimnis hindert den Sorgfaltspflichtigen nicht, der Stabsstelle FIU die verlangten Auskünfte zu erteilen, da die im Sorgfaltspflichtgesetz enthaltenen Mitteilungspflichten als Spezialregelung den Berufsgeheimnissen vorgehen. Der Straf- und Haftungsausschluss des Art. 19 SPG bezieht sich dabei auf sämtliche im Rahmen der Mitteilung übermittelten Informationen; unabhängig davon, ob diese ursprünglich oder auf Nachfrage der Stabsstelle FIU hin übermittelt worden sind.

Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft

Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b FIUG leitet die Stabsstelle FIU eine Mitteilung, die nach Art. 17 Abs. 1 SPG erstattet wurde, an die Staatsanwaltschaft weiter, wenn sich aufgrund der durch die Stabsstelle FIU durchgeführten Analyse der Verdacht auf Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung erhärtet.

Die Weiterleitung einer Verdachtsmitteilung an die Staatsanwaltschaft ist nur eine der Massnahmen, die sich in einem konkreten Fall anbietet. Daneben kann die Stabsstelle FIU den Sachverhalt auch weiter analysieren. Eine Weiterleitung der Mitteilung muss nicht zwingend vor Ablauf der 5-tägigen Frist nach Art. 18 Abs. 2 SPG, sondern kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Falls die Mitteilung weitergeleitet wird, zeigt dies die Stabsstelle FIU dem mitteilenden Sorgfaltspflichtigen an. Andernfalls erfolgt keine Benachrichtigung des Sorgfaltspflichtigen.

Eine Nichtweiterleitung bedeutet nicht zwingend, dass der Verdacht nicht mehr vorhanden ist bzw. beseitigt worden wäre. Eine Weiterleitung kann auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Verhängt die Staatsanwaltschaft beziehungsweise das Landgericht bis zum Ablauf der 5-tägigen Frist nach Art. 18 Abs. 2 SPG keine Massnahme, so ist es dem Sorgfaltspflichtigen in der Regel nicht mehr untersagt Handlungen vorzunehmen, die allfällige

Anordnungen nach Paragraph 97a StPO vereiteln oder beeinträchtigen können.

2.3. Vollzug der internationalen Sanktionen

Gemäss Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 ISG kann die Regierung zur Durchsetzung von internationalen Sanktionen, die von den Vereinten Nationen oder von den wichtigsten Handelspartnern des Fürstentums beschlossen worden sind, Zwangsmassnahmen in Form von Verordnungen erlassen.

In diesen Verordnungen wird regelmässig die Stabsstelle FIU für zuständig erklärt, Meldungen über gesperrte Gelder und wirtschaftliche Ressourcen in Empfang zu nehmen (so zum Beispiel in Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen aus der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien oder in Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien). Gemäss einigen Verordnungen hat die Stabsstelle FIU zudem den Vollzug der Zwangsmassnahmen zu überwachen und insbesondere die Gesuche um Ausnahmegewilligungen zu prüfen sowie mit einer Empfehlung an die Regierung zur Entscheidung weiterzuleiten (so zum Beispiel gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien).

Die meisten Meldungen und Gesuche erfolgten wie bereits 2010 und 2011 auch im Berichtsjahr aufgrund der Verordnung über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran. Gemäss Art. 12 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind Geldtransfers zwischen CHF 10'000 und CHF 50'000 der Stabsstelle FIU zu melden und solche über CHF 50'000 sind bewilligungspflichtig. Entsprechende Bewilligungsgesuche werden von der Stabsstelle FIU geprüft und mit einer Empfehlung an die Regierung weitergeleitet. Die Regierung erteilt eine Bewilligung, falls der Geldtransfer nicht gegen die Verordnung oder die Güterkontroll- oder Kriegsmaterialgesetzgebung verstösst.

3. Künftige Entwicklungen

Die Financial Action Task Force (FATF) hat den globalen Standard zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung überarbeitet. Die wichtigsten Änderungen, die von den FATF Mitgliedstaaten am 16. Februar 2012 verabschiedet wurden, sind:

- Stärkung des risikobasierten Ansatzes: Die einzelnen Staaten bzw. Sorgfaltspflichtigen müssen das Risiko, inwieweit sie für Zwecke der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können, einschätzen und daraus die Tiefe der Abwehrmassnahmen ableiten. Bei Produkten und Dienstleistungen, bei denen das Risiko höher eingestuft werden muss, gelten konsequent verstärkte Sorgfaltspflichten. In Geschäftsbeziehungen mit tieferen Risiken können die Massnah-

men entsprechend vermindert und damit Kosten eingespart werden.

- Stärkung der Transparenz von Gesellschaften und Rechtsträgern: Die für die Identifikation der wirtschaftlichen Berechtigung geltenden Normen werden weltweit verstärkt und genauer ausgearbeitet.
- Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Aufspürung, Beschlagnahme und Rückführung von unrechtmässig erlangten Vermögenswerten, vor allem der Rechts- und Amtshilfe, wie auch der Zusammenarbeit zwischen FIUs.
- Stärkere Massnahmen von spezifischen Bedrohungen: Hier erfolgt der Fokus auf die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die Korruption, die Terrorismusfinanzierung und die schwere Steuerkriminalität.
- Klarstellung des bis anhin bestehenden Standards: Anpassungen in Bereichen, die zu Auslegungsproblemen und ungleicher Behandlung von geprüften Staaten geführt haben.

Im Nachgang der Verabschiedung der neuen Empfehlungen der FATF hat die EU mit den Arbeiten zur Überarbeitung der EU-Geldwäscherei-Rechtsgrundlagen begonnen. Die Kommission hat im Februar 2013 einen Vorschlag für eine neue Geldwäschereirichtlinie und für eine Geldtransferverordnung vorgelegt.

Die nächste Länderevaluation Liechtensteins (4. Runde) wird im Jahr 2013 durch den Internationalen Währungsfonds (IWF) vorgenommen. Im Rahmen dieser Evaluation werden die Umsetzung der wichtigsten Empfehlungen sowie die getroffenen Massnahmen in Bezug auf die gemäss Länderbericht von 2007 als ungenügend umgesetzt bewerteten Empfehlungen überprüft. Der IWF-Bericht zu Liechtenstein wird dann in einer Moneyval Plenarversammlung behandelt und voraussichtlich im Frühling 2014 verabschiedet werden. Die IWF-Experten werden zu diesem Zweck im Juni 2013 zwei Wochen in Liechtenstein sein.

4. Internationale Zusammenarbeit

4.1. Formen der Zusammenarbeit

Die Stabsstelle FIU arbeitet in Fällen mit Auslandsbezug gezielt mit anderen FIUs zusammen und ersucht diese um Erteilung von Informationen oder Übermittlung von Unterlagen, wenn dies für die Analyse eines Falls notwendig ist. Entsprechenden Gesuchen aus dem Ausland gibt sie statt, wenn die Bedingungen gemäss Art. 7 Abs. 2 FIUG erfüllt sind. Der Austausch von Informationen ist durch die nationale Gesetzgebung und die Regeln der Egmont Group bestimmt.

Die internationale Zusammenarbeit beschränkt sich jedoch nicht nur auf einen fall-spezifischen Informationsaustausch, sondern umfasst auch einen allgemeinen Er-

fahrungsaustausch sowie die Mitwirkung in internationalen Arbeitsgruppen und Organisationen wie zum Beispiel Expertentätigkeiten für den Internationalen Währungsfonds, die Weltbank und die Vereinten Nationen. Im Berichtsjahr war die Stabsstelle FIU auch beim von der G8 initiierten Arab Asset Recovery Forum sowie beim vom Schweizerischen Aussenministerium EDA organisierten internationalen Forum zum Thema Asset Recovery (Lausanne VI) vertreten. Ausserdem wurde die Stabsstelle FIU von der Regierung als nationale Anlaufstelle («focal point») der UNODC für Vermögensrückführungsangelegenheiten eingesetzt.

4.2. Egmont Group

Die Stabsstelle FIU ist seit dem 12. Juni 2001 Mitglied der Egmont Group of Financial Intelligence Units. Diese Gruppe ist die weltweite Vereinigung der nationalen Financial Intelligence Units, die zur Zeit 131 Mitglieder umfasst. Sie regelt und fördert den gegenseitigen Informationsaustausch auf internationaler Ebene und nimmt im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei sowie der Terrorismusfinanzierung eine bedeutende Rolle ein. Die Stabsstelle FIU ist bei einigen der Projekte der Egmont Group federführend tätig. So nimmt Daniel Thelesklaf, der Leiter der Stabsstelle FIU, als neu gewählter Vorsitzender einer der fünf permanenten Arbeitsgruppen auch Einsitz in das Exekutivkomitee der Egmont Gruppe.

Auf bilateraler Ebene lag das Schwergewicht der Stabsstelle FIU in der konkreten Fallzusammenarbeit. Um diese Kooperation weiter zu festigen und klar zu regeln, wurden in den vergangenen Jahren 16 Memorandum of Understanding abgeschlossen. Weitere Vereinbarungen mit einer Reihe von G-20 Ländern und mit anderen wichtigen internationalen Finanzplätzen sind in Vorbereitung.

4.3. Financial Action Task Force

Die Financial Action Task Force (FATF) ist eine internationale Arbeitsgruppe mit dem Auftrag, die Methoden der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu analysieren, einen weltweit geltenden Standard zu deren Bekämpfung zu entwickeln und regelmässig die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Umsetzung dieser Standards zu überprüfen. Die FATF hat ihren Sitz bei der OECD in Paris, ist jedoch innerhalb der OECD autonom. Die FATF besteht aus 34 Staaten (die OECD Mitglieder und die grössten Finanzplätze) und zwei internationalen Organisationen (Europäische Kommission und Gulf Cooperation Council).

Die FATF verfügt zudem über ein Verfahren zur Identifikation von Staaten, die den weltweit geltenden Standard nicht oder nur ungenügend umgesetzt haben. Dieses Verfahren führt zu einer Kaskade von Namenslisten, mit denen Staaten überzeugt werden, im Dialog mit der FATF eine Verbesserung der Situation herbeizuführen. Kommt dies nicht zu Stande, fordert die FATF die Mitgliedstaaten

(und alle anderen Staaten) auf, Gegenmassnahmen zu ergreifen. Derzeit besteht ein solcher Aufruf gegen Iran und Nordkorea.

Am 16. Februar 2012 hat die FATF die Revision der Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei, der Terrorismusfinanzierung und (neu) der Proliferation verabschiedet. Die Stabsstelle FIU war über den Amtsleiter in diese Arbeiten eingebunden. Daneben wirkte die Stabsstelle FIU aktiv in der Typologies Working Group mit.

4.4. MONEYVAL

MONEYVAL ist ein 1997 gegründeter Expertenausschuss des Europarates für die Unterstützung der Mitgliedstaaten in der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Moneyval verfügt über einen Prozess gegenseitiger Überprüfungen («peer reviews»). Das Ziel dieses Prozesses ist es sicherzustellen, dass die Systeme der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung effektiv sind und dass sie die auf diesem Gebiet relevanten internationalen Standards (FATF, Europarat und EU) einhalten. Im Berichtsjahr war Daniel Thelesklaf einer der Evaluatoren bei der Länderüberprüfung Monacos.

Die letzte Länderevaluation Liechtensteins, die der Internationale Währungsfonds (IWF) für MONEYVAL durchführte, fand im Jahr 2007 statt. Zahlreiche der damals festgestellten Mängel bei der Umsetzung der FATF-Empfehlungen wurden insbesondere bei der nationalen Umsetzung der 3. EU-Geldwäscherei-Richtlinie behoben. Andere Empfehlungen waren noch ausstehend und wurden mit der im Februar 2012 lancierten Revision des Sorgfaltspflichtgesetzes, des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung angegangen. Die vierte Runde der MONEYVAL Länderevaluation Liechtensteins, wieder durchgeführt durch den IWF, beginnt im Juni 2013 mit einem zweiwöchigen Besuch der Evaluatoren und endet an der MONEYVAL Frühjahrspenarversammlung 2014. Als Nachfolger des ehemaligen Amtsleiters René Brühlhart übernahm im Berichtsjahr Daniel Thelesklaf die Leitung der liechtensteinischen MONEYVAL-Delegation beim Europarat.

4.5. EU/EWR

Die Stabsstelle FIU vertritt Liechtenstein in der FIU Plattform der EU/EWR Mitgliedstaaten. In diesem Gremium werden die FIU-relevanten Vorarbeiten für die 4. EU-Geldwäscherei-Richtlinie erörtert. Ein Entwurf für diese neue EU-Richtlinie wurde im Februar 2013 publiziert.

5. Typologien

Die nachfolgenden Fallbeispiele aus der Praxis der Stabsstelle FIU sollen in erster Linie der Sensibilisierung der Sorgfaltspflichtigen dienen. Um Rückschlüsse auf die beteiligten Personen zu verunmöglichen, wurden die Fälle anonymisiert und leicht verändert. Die Sachverhalte weisen jeweils mehrere «Anhaltspunkte für Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung» auf, wie sie seit dem 1. Februar 2013 auch im Anhang zur Sorgfaltspflichtverordnung beschrieben sind.

5.1. «Lukrative Verdienstmöglichkeit ohne grossen Aufwand»

Die Stabsstelle FIU hat wiederholt von Sachverhalten Kenntnis erhalten, in welchen Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein oder im benachbarten Ausland in kurzen Abständen über eine längere Zeit hinweg Summen von CHF 100 bis 10'000 an Empfänger in Afrika oder im mittleren Osten überwiesen haben. Für die Überweisungen wurden jeweils die Dienste von Geldtransfer-Anbietern in Anspruch genommen. Gleichzeitig konnte festgestellt werden, dass diese Personen selber wiederholt Geld von Personen aus England, den Vereinigten Staaten oder aus Deutschland erhalten haben.

Die Personen gaben jeweils an, sie würden mit den Zahlungen bedürftige Bekannte unterstützen. Diese Angaben vermochten jedoch nicht zu überzeugen, denn anstelle einer Gesamtüberweisung von beispielsweise CHF 5'000.00 überwiesen sie viele Teilbeträge innerhalb eines Monats an die gleiche Person, obwohl dies aufgrund der viel höheren Transaktionskosten wirtschaftlich keinen Sinn ergibt. Die Nachforschungen haben dann auch gezeigt, dass diese Personen auf Zeitungsinserate geantwortet hatten, welche ihnen eine vermeintlich lukrative Verdienstmöglichkeit ohne grossen Aufwand in Aussicht gestellt hatten.

Die Analyse der Stabsstelle FIU brachte zu Tage, dass die Personen den Betrügnern Konten zur Verfügung gestellt und Dienstleistungen erbracht haben, teilweise ohne sich der wahren Absichten ihrer Auftraggeber bewusst gewesen zu sein. Die Personen wurden angehalten, das auf ihr Konto überwiesene Geld bar abzuheben und dann mittels Geldtransferanbietern an bestimmte Empfänger in Afrika zu überweisen, um die Herkunft der Vermögenswerte zu verschleiern. Ob sich die gemeldeten Personen durch ihre Handlungen der Geldwäscherei schuldig gemacht haben, wird im Einzelfall zu prüfen sein.

5.2. Mangelhafte Erklärung der Herkunft der Mittel

Eine Liechtensteiner Bank erstattete eine Verdachtsmitteilung, da ihre Vertragspartnerin, eine Treuhandgesellschaft, die Herkunft der eingebrachten Mittel nicht plausibel erklären konnte.

Die Treuhandgesellschaft liess für eine Liechtensteiner Stiftung ein Eurokonto und ein Schliessfach bei der mittelnden Bank eröffnen. Wirtschaftlich berechtigt an den Vermögenswerten der Stiftung sei gemäss Angaben der Treuhandgesellschaft eine in Südspanien wohnhafte und aus Osteuropa stammende Kundin. Ihr spanischer Lebenspartner schenke ihr Vermögenswerte zur Altersvorsorge. Jener sei schwer krank und würde mit grösster Wahrscheinlichkeit vor ihr versterben. Die Liechtensteiner Stiftung sei zum Schutz der Ansprüche der Kundin notwendig, da die Kinder des spanischen Lebenspartners der Kundin ihre Altersvorsorge streitig machen könnten. Zum Beweis wurde eine auf Spanisch verfasste, öffentlich beglaubigte Schenkungsurkunde über EUR 1'000'000 eingereicht. Daraufhin wurden der Bank von einer privaten Sicherheitsfirma EUR 200'000 in bar zur Einzahlung aufs Konto und 20 kg Gold zur Hinterlegung im Schliessfach ausgehändigt.

Die Bank ersuchte die Treuhandgesellschaft, ihr Auszahlungsquittungen für die eingebrachten Vermögenswerte beizubringen. Nach einem längeren Hin und Her räumte die Treuhandgesellschaft ein, dass dies nicht möglich sei, da die Vermögenswerte aus einem Schliessfach einer andern Bank stammen würden. Der spanische Rechtsanwalt – mit dem die Treuhandgesellschaft seit Langem zusammenarbeite, der äusserst vertrauenswürdig sei und dieses Geschäft vermittelte – habe der Treuhandgesellschaft versichert, dass die Vermögenswerte zwar in Spanien unbesteuert seien, jedoch aus legalen Handelsgeschäften stammen würden und deren Annahme deshalb vollkommen legal sei. Er würde dies auch schriftlich bestätigen.

Die Bank gab sich damit nicht zufrieden, denn weder sie noch die Treuhandgesellschaft hatten die Kundin oder ihren Lebenspartner je zu Gesicht bekommen. Das Geschäft lief über zwei Vermittler, was die Risikoeinschätzung stark erschwerte. Ein Paper Trail fehlte vollkommen. Ein Zusammenhang zwischen der Schenkungsurkunde und den Vermögenswerten war nicht erwiesen. Einzig der Schenkungsbetrag entsprach in etwa der Summe der eingebrachten Vermögenswerte, jedoch nicht genau. Schliesslich stammte die Kundin ursprünglich aus einem Land mit bekanntermassen hoher Kriminalitätsrate.

Die Stabsstelle FIU leitete die von der Bank erstattete Verdachtsmitteilung nach erfolgter Analyse an die Staatsanwaltschaft weiter. Sie konnte aufgrund ihrer zur Verfügung stehenden Informationen in Erfahrung bringen, dass gegen die Kundin der Treuhandgesellschaft in deren Heimatland wegen diversen Betrugs- und Veruntreuungsdelikten Verfahren eingeleitet worden sind. Ein Zusammenhang zwischen diesen Taten und den Vermögenswerten konnte nicht ausgeschlossen werden.

5.3. Mangelhafte Erklärung der Verwendung der Mittel

Die Stabsstelle FIU sah sich in einem Fall mit drei Verdachtsmitteilungen konfrontiert, wovon zwei von Banken und eine von einer Treuhandgesellschaft erstattet wurden.

Die Treuhandgesellschaft erstattete Verdachtsmitteilung, weil die Verwendung der Vermögenswerte nicht mit dem im betroffenen Geschäftsprofil enthaltenen Angaben zu vereinbaren war. Das betroffene Stiftungsvermögen wäre gemäss Zweck der Stiftung für die Nachkommen der wirtschaftlich berechtigten Person zu erhalten gewesen. Tatsächlich wurden mit diesen Vermögenswerten Rechnungen für Aufenthalte in luxuriösen Hotels sowie Schönheitsoperationen in den Vereinigten Staaten bezahlt. Möglich wurde die Durchführung dieser Transaktionen deshalb, weil nebst den Vertretern der Treuhandgesellschaften noch weitere Personen Zeichnungsrechte auf dem betroffenen Konto hatten. Überdies handelte es sich bei den die Dienstleistungen in Anspruch nehmenden Personen um politisch exponierte Personen; darunter die Ehefrau eines Ministers eines Drittstaates. Die Rücksprache der Treuhandgesellschaft mit der Bank, welche das Konto der von der Treuhandgesellschaft verwalteten Stiftung führte, veranlasste auch diese zur Erstattung einer Verdachtsmitteilung.

Eine zweite Bank erstattete im gleichen Sachverhalt eine Verdachtsmitteilung, weil auf einem bei ihr geführten Konto offensichtlich Durchlauftransaktionen erfolgten. Dabei leistete eine Herstellerin von Trainingsflugzeugen für zivile und militärische Zwecke Zahlungen an eine Stiftung – offenbar für die Erstellung von Gutachten durch die wirtschaftlich berechnete Person der besagten Stiftung. Die Beträge wurden bereits einen Tag nach Eingang wieder an eine weitere Stiftung weitertransferiert. Abklärungen der Bank ergaben, dass die wirtschaftlich berechnete Person selber in einem Arbeitsverhältnis zur die Zahlung leistenden Gesellschaft stand, was für die Bank die Hintergründe der Zahlungen noch weniger plausibel erscheinen liess.

Die auf Basis der Verdachtsmitteilung durchgeführte Analyse der Stabsstelle FIU zeigte, dass offensichtlich Schmiergeldzahlungen der Herstellerin von Trainingsflugzeugen über zwei eigens dafür errichtete Gesellschaften hätten verschleiert werden sollen. Mit den Geldern wurden Schönheitsoperationen und Aufenthalte in exklusiven Lokalen finanziert. Die Personen, welche davon profitierten, standen dem Verteidigungsminister des Käuferlandes nahe.

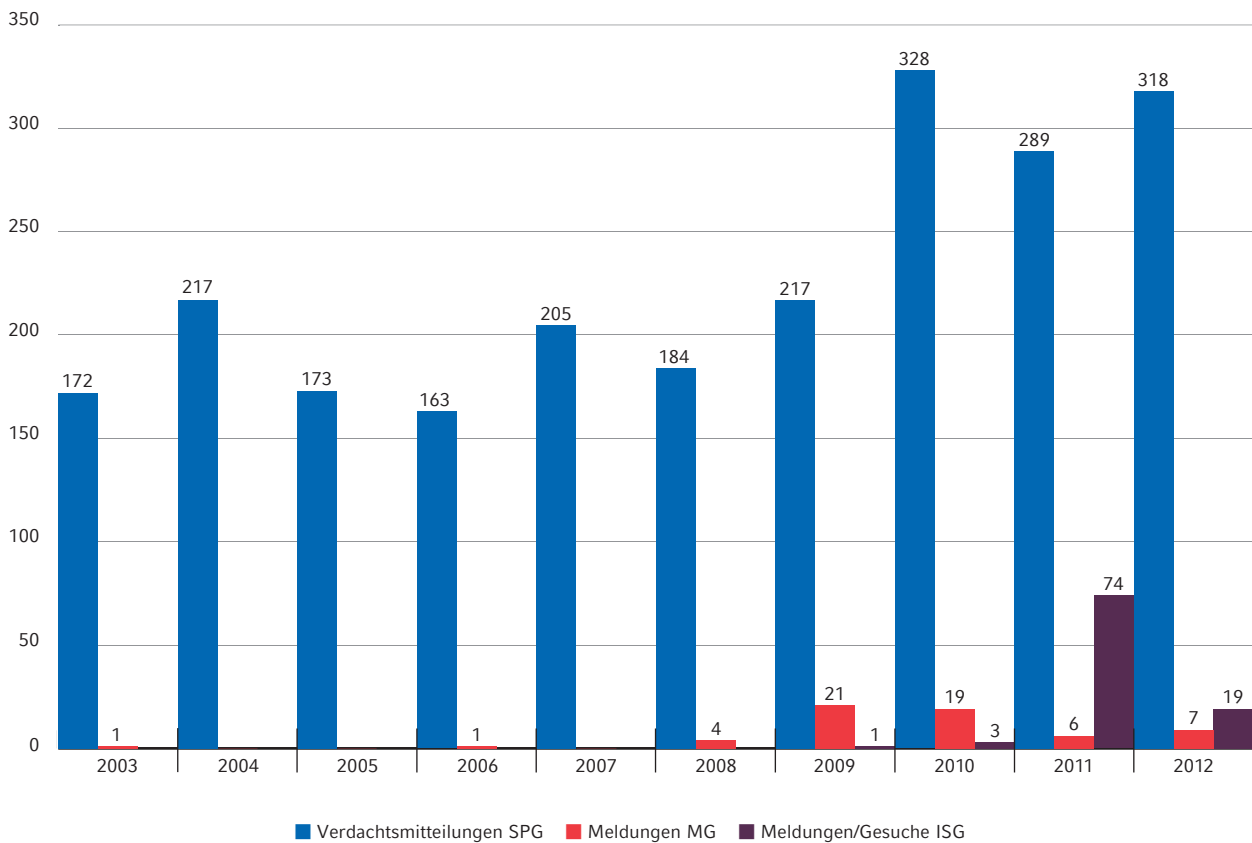
III. Statistik

1. Gesamtsicht

Während des Berichtsjahrs 2012, welches dem Kalenderjahr entspricht, sind insgesamt 344 Mitteilungen nach SPG, Meldungen nach MG sowie Meldungen und Gesuche gemäss ISG bei der Stabsstelle FIU eingegangen. Diese Summe entspricht in etwa den Zahlen aus den beiden Vorjahren und liegt rund 100 Mitteilungen über dem Durchschnitt von 242 Mitteilungen in den letzten 10 Jahren. Während die Verdachtsmitteilungen gemäss SPG gegenüber dem Vorjahr um beinahe 30 Mitteilungen

zugenommen und somit fast wieder den Höchststand von 2010 erreicht haben, ist die Anzahl Meldungen und Gesuche gemäss ISG gegenüber dem Vorjahr stark zurückgegangen. Die Zunahme der Verdachtsmitteilungen gemäss SPG bedeutet nicht, dass es in Liechtenstein zu mehr Geldwäscherei gekommen wäre. Die höhere Zahl ist vielmehr Ausdruck davon, dass die Sensibilisierung weiter zugenommen hat, das Vertrauen in das Meldesystem weiter anstieg und dass die Klarstellung von Praxisfragen durch die Stabsstelle FIU Früchte trägt.

Alle Mitteilungen, Meldungen und Bewilligungsgesuche



2. Verdachtsmitteilungen nach SPG

Unter diesen Begriff fallen diejenigen Mitteilungen, welche die Sorgfaltspflichten gemäss Art. 17 SPG bei Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung an die Stabsstelle FIU übermitteln.

2.1. Auswertung nach Branchen

Die in den Jahren 2010 bis 2012 bei der Stabsstelle FIU eingegangenen Verdachtsmitteilungen gemäss SPG stammten aus folgenden Branchen:

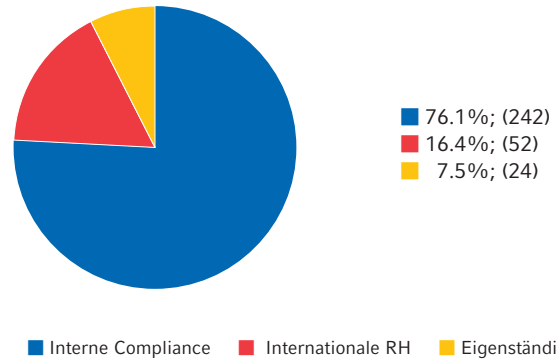
Branche/Berichtsjahr	2010	2011	2012
Bank	213	126	199
Treuhänder / kaufmännische Befähigte (180A PGR)	90	67	76
Versicherungen / Versicherungsvermittler	14	37	29
Wirtschaftsprüfer / Revisionsgesellschaften	2	31	5
Behörden	2	21	3
Vermögensverwaltungsgesellschaft	0	1	3
Rechtsanwälte	6	5	2
Händler mit Gütern / Versteigerer	0	1	1
Investmentunternehmen	3	0	0
Total:	330	289	318

2.2. Mitteilungsgründe

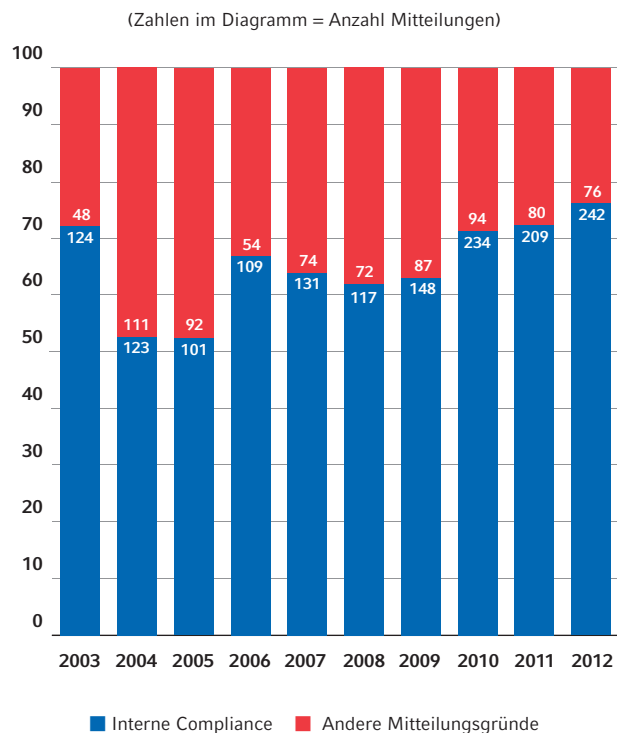
Die Verdachtsmitteilungen werden unterteilt in Mitteilungen, die

- aufgrund eigener Abklärungen von ungewöhnlichen oder auffälligen Transaktionen erfolgten (interne Compliance),
- aufgrund von Kenntnissen erfolgten, die der Sorgfaltspflichtige infolge von internationalen Rechtshilfeersuchen (RH) erlangte, oder
- ihren Ursprung in einem eigenständigen inländischen Ermittlungsverfahren (IV) haben.

Mitteilungsgründe

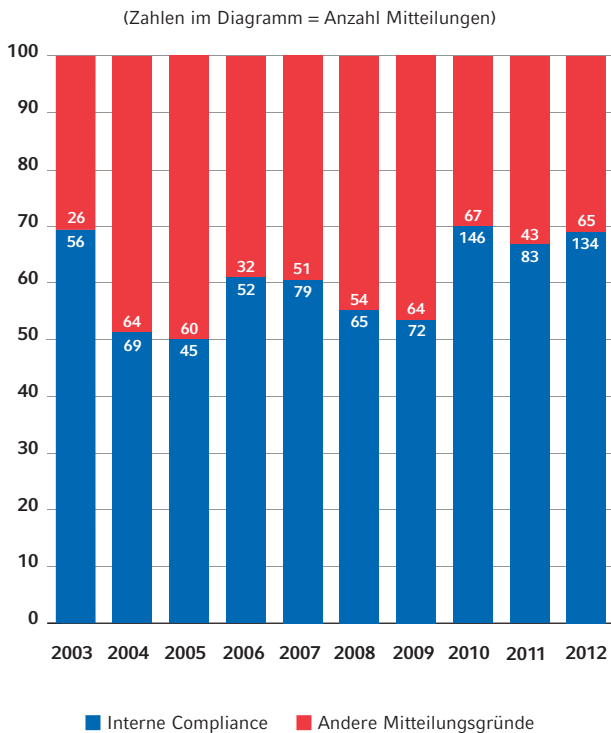


Mitteilungen aufgrund interner Compliance



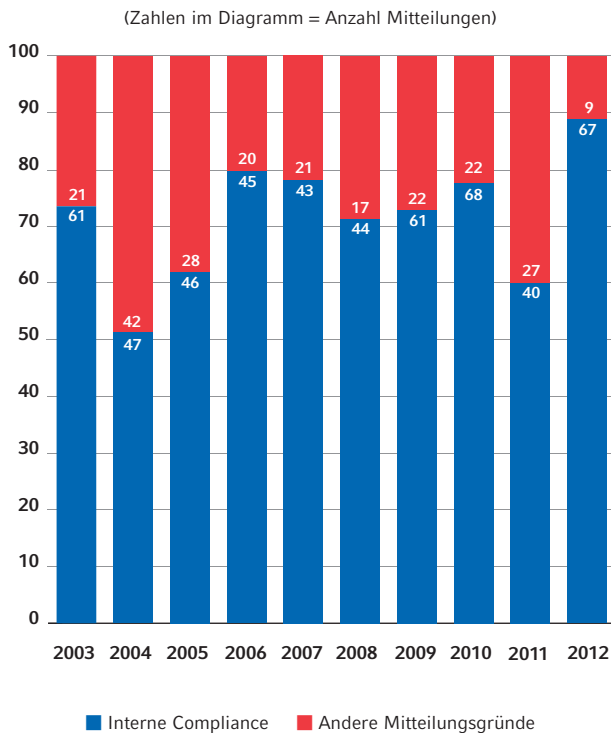
Der Anteil der aufgrund interner Compliance erstatteten Verdachtsmitteilungen ist ein wichtiger Indikator für die wirksame Implementierung der Bestimmungen zur Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung. Diese Quote erreichte erfreulicherweise im Berichtsjahr eine neue Bestmarke und liegt mit 76.1% auf hohem Niveau. 242 der insgesamt 318 Mitteilungen wurden im Berichtsjahr aufgrund interner Compliance erstattet.

Banken: Mitteilungen aufgrund interner Compliance



Von den insgesamt 199 Mitteilungen aus dem Bankensektor im Berichtsjahr erfolgten 134 (65.9 %) aufgrund interner Compliance. Dieser Anteil liegt über dem Durchschnitt von 60.4% der letzten 10 Jahre. Somit wurden gut zwei Drittel der Mitteilungen aufgrund von interner Compliance erstattet. Dies ist ein Indiz dafür, dass das System der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung im Bankensektor gut funktioniert.

Treuhänder: Mitteilungen aufgrund interner Compliance



Im Berichtsjahr sind von insgesamt 76 Mitteilungen aus dem Treuhandsektor 67 (88.2%) aufgrund interner Compliance erfolgt. Die Zunahme dieses Anteils entspricht dem langjährigen Trend und ist ein Indiz dafür, dass das System der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung auch im Treuhandsektor gut funktioniert.

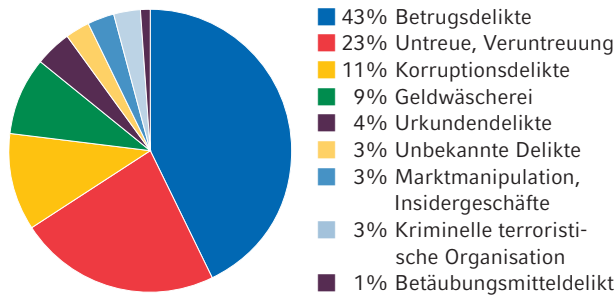
2.3. Deliktsbezogene Statistiken

Diese Statistiken geben Aufschluss über die Vortaten (Arten, Anzahl und Begehungsorte) sowie über die Nationalitäten der natürlichen bzw. die Sitzländer der juristischen Personen sowohl der Vertragspartner der Sorgfaltspflichtigen als auch der an der Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen.

Vortaten

Als Vortat wird die deliktische Handlung bezeichnet, aus der die Vermögenswerte stammen oder stammen könnten. Massgebend für die Statistik sind die Vortaten, welche sich aufgrund der Analyse der Verdachtsmitteilungen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz durch die Stabsstelle FIU ergeben, auch wenn diese Ergebnisse nur vorläufigen Charakter haben. Diese Einschätzung kann sich im Laufe eines allfälligen Strafverfahrens ändern.

Vortaten

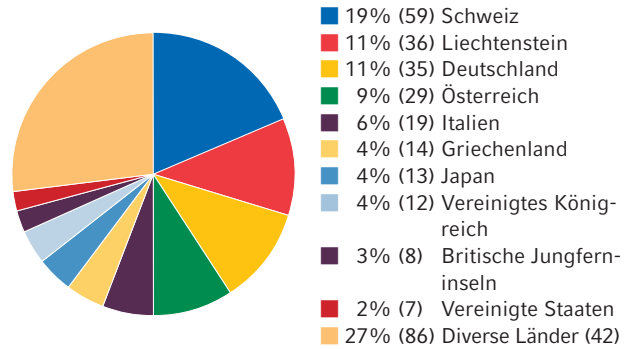


Wie in den Vorjahren sind – gleich wie in den Nachbarländern – Wirtschaftsdelikte und insbesondere Betrugsdelikte die häufigsten Quellen von mutmasslich kriminell erlangten Vermögenswerten. Wie auch im Vorjahr sind die Korruptionsdelikte relativ stark vertreten. Hier dürften eine zunehmende Sensibilisierung auf das Thema Korruption sowie geografische Entwicklungen in der Zusammensetzung der Kundenstruktur liechtensteinischer Sorgfaltspflichtiger eine Rolle spielen.

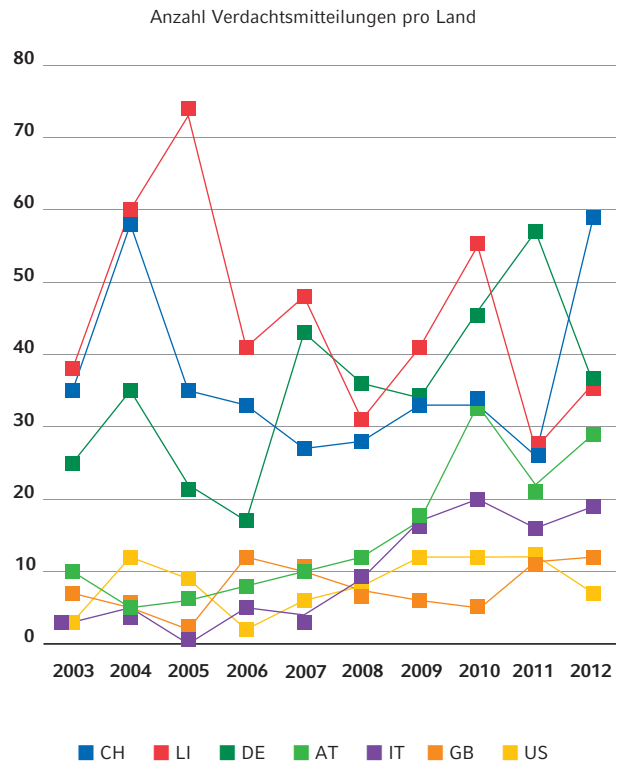
Nationalität/Sitz der Vertragspartner

Diese Statistik gibt Aufschluss über die Nationalität bzw. den Sitz der in den Verdachtsmitteilungen aufgeführten Vertragspartner der Sorgfaltspflichtigen, je nachdem ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt.

Nationalitäten bzw. Sitzstaaten der Vertragspartner



Nationalitäten bzw. Sitzstaaten der Vertragspartner



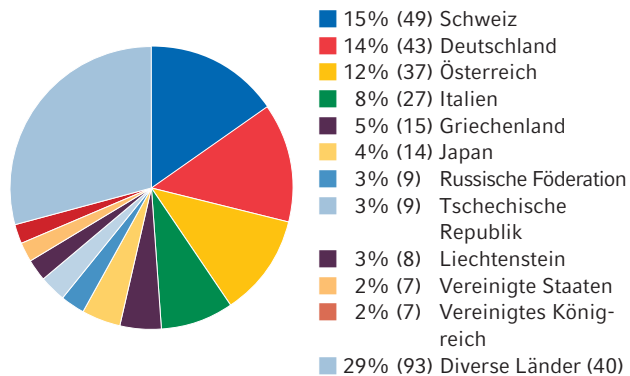
Wie bereits im Vorjahr betreffen die meisten Verdachtsmitteilungen Vertragspartner aus der Schweiz, Liechtenstein und Deutschland. In den letzten Jahren stets an vierter Stelle befindet sich das zweite Nachbarland Liechtensteins, Österreich. Verdachtsmitteilungen bezüglich Ver-

tragspartner österreichischer und italienischer Nationalität nehmen in den letzten Jahren tendenziell zu. Auffällig ist die relativ hohe Anzahl von Verdachtsmitteilungen bezüglich Vertragspartner mit japanischer und griechischer Nationalität im Jahr 2012. Diese sind auf je einen Fallkomplex aus diesen Ländern zurückzuführen, welche beide zu einer Vielzahl von Mitteilungen geführt haben. Beide Nationalitäten sind bisher kaum in Erscheinung getreten.

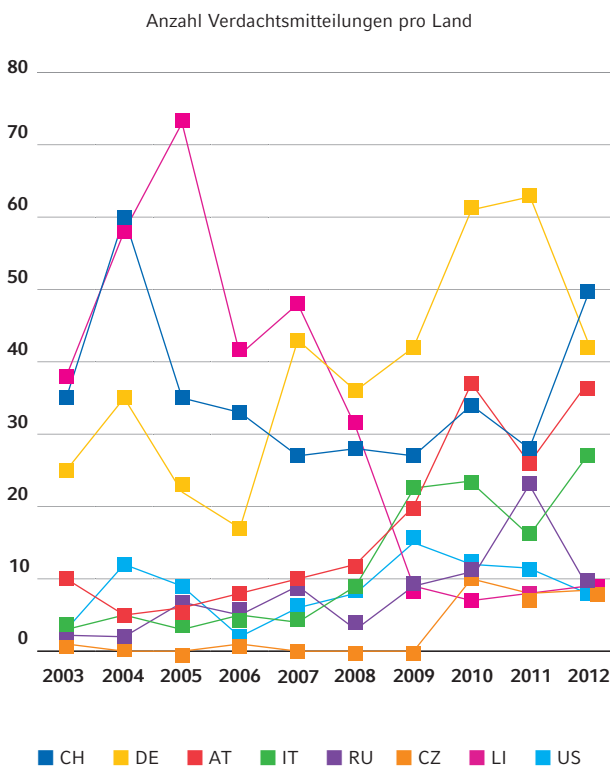
Nationalität der wirtschaftlich berechtigten Personen

Die Statistik gibt Aufschluss über die in den Verdachtsmitteilungen aufgeführte Nationalität der wirtschaftlich berechtigten Personen.

Nationalitäten der wirtschaftlich Berechtigten



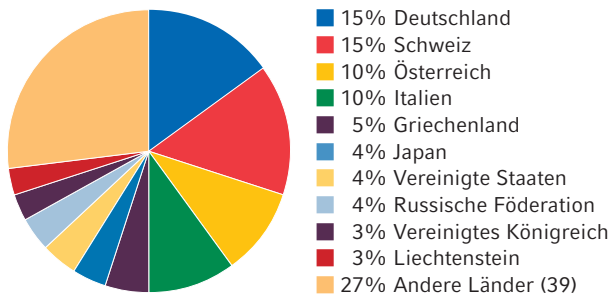
Nationalitäten der wirtschaftlich Berechtigten



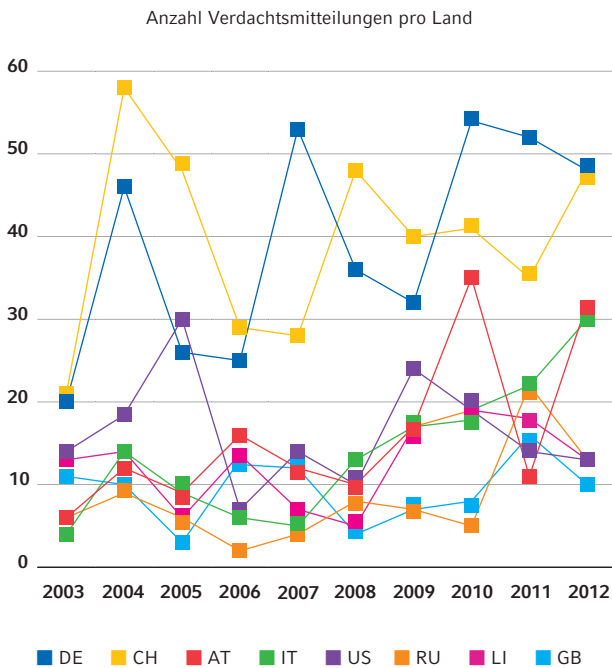
Vergleicht man die Nationalität der im Rahmen der Verdachtsmitteilungen angegebenen wirtschaftlich berechtigten Personen, so stammen in den letzten Jahren jeweils die meisten aus der Schweiz, Deutschland und Österreich. Die Häufigkeit von Personen deutscher, schweizerischer, österreichischer und italienischer Nationalität, die als wirtschaftlich berechtigte Personen im Rahmen einer Verdachtsmitteilung genannt werden, hängt insbesondere mit der geografischen Nähe zu Liechtenstein zusammen. Zudem ist sie Ausdruck der wirtschaftlichen Verflechtung der Finanzplätze dieser Länder. Die leichte Zunahme der wirtschaftlich berechtigten Personen mit einer mittel- und osteuropäischen Nationalität dürfte auf die Veränderung der Kundenstruktur auf dem Finanzplatz Liechtenstein zurückzuführen sein.

In den folgenden Diagrammen wird ersichtlich, in welchen Ländern die strafbaren Handlungen gemäss den Verdachtsmitteilungen und der vorläufigen Analysen der Stabsstelle FIU begangen wurden.

Länder, in welchen die Vortaten begangen wurden



Länder, in welchen die Vortaten begangen wurden

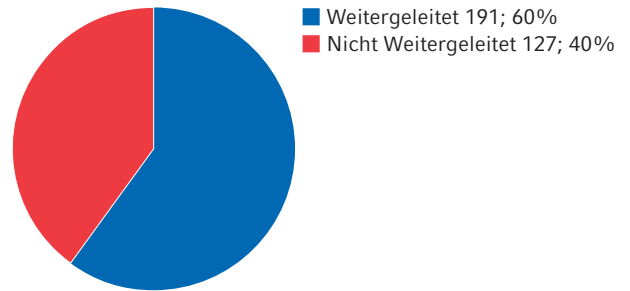


Die Werte bezüglich der Länder, in denen die Vortaten mutmasslich begangen worden sind, entsprechen in etwa denjenigen betreffend die Nationalität der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen. Die verdächtigten Personen scheinen somit – was kaum überraschend ist – die Vortaten häufig in ihrem Heimatland zu begehen.

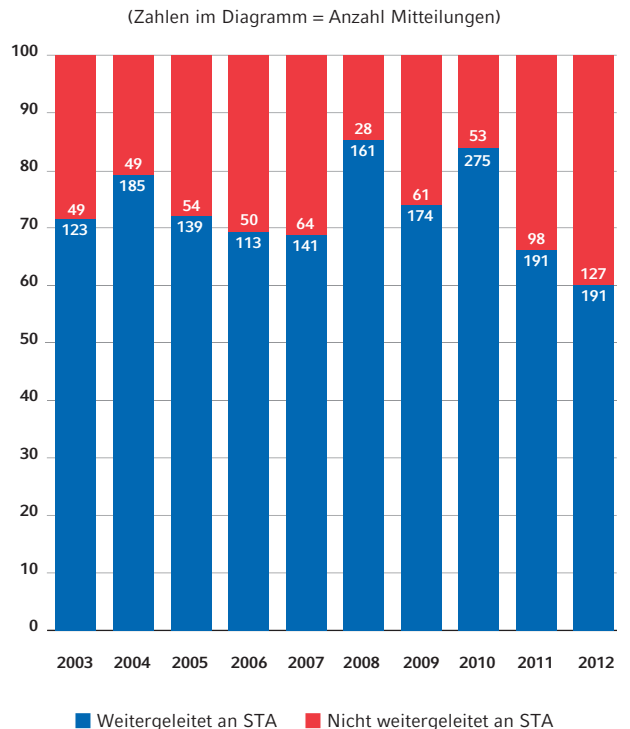
2.4. Weiterleitung von Verdachtsmitteilungen an die Staatsanwaltschaft

Wenn sich aufgrund der Analyse der Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung erhärtet, leitet die Stabsstelle FIU die Verdachtsmitteilung gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b FIUG an die Staatsanwaltschaft weiter.

Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft

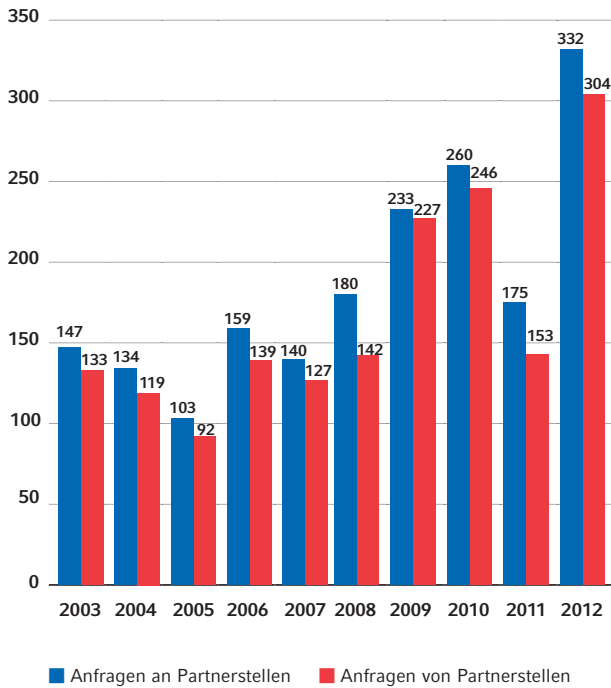


Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft



Im Berichtsjahr wurden 60.0 % der Verdachtsmitteilungen an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet (2010: 66.1 %) womit der tiefste Wert innerhalb der Vergleichsperiode 2003 – 2012 erzielt wurde. Dies ist Ausdruck der zunehmenden Bedeutung der Funktion der Stabsstelle FIU als Filter, was eine Steigerung der Effektivität des Abwehrsystems zur Folge hat.

Anfragen an bzw. von ausländische/-n Partnerstellen



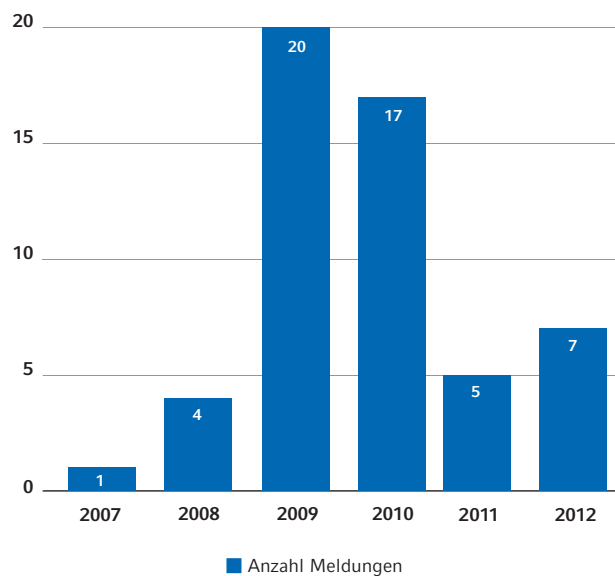
Im Berichtsjahr gingen bei der Stabsstelle FIU 304 Anfragen (Vorjahr: 153) ein. Im gleichen Zeitraum stellte die Stabsstelle FIU 332 Anfragen (Vorjahr: 175). Der Grossteil des Informationsaustauschs erfolgte wiederum mit den Behörden der Nachbarländer Deutschland, Schweiz, Italien und Österreich sowie mit Russland, Grossbritannien und den USA.

Die Zunahme der Anzahl Anfragen liegt im Trend, welcher sich zwischen 2007 und 2010 abzeichnete. Im Jahr 2011 kam es zu weniger Verdachtsmitteilungen nach SPG. Bei der Beurteilung der Anzahl Anfragen gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass das Geschäftskontrollsystem der Stabsstelle jeden Kontakt mit einer Partnerstelle, also zum Beispiel die Anfrage, die Antwort, Rückfragen und andere Mitteilungen, als separate Anfrage wertet. Die Anzahl Verdachtsmitteilungen, in deren Rahmen internationale Anfragen stattgefunden haben, liegt deshalb um einiges tiefer.

3. Meldungen nach Marktmissbrauchsgesetz

Unter diesen Begriff fallen diejenigen Meldungen, welche der Stabsstelle FIU gemäss Art. 6 MG übermittelt werden, wenn der Verdacht besteht, dass ein Geschäft mit Finanzinstrumenten einen Marktmissbrauch darstellen könnte. Zur Meldung verpflichtet sind Personen mit Sitz oder Zweigniederlassung in Liechtenstein, die beruflich Geschäfte mittels Finanzinstrumenten tätigen.

Meldungen nach Marktmissbrauchsgesetz



Die im Berichtsjahr erstatteten sieben Meldungen liegen knapp über dem letztjährigen Meldevolumen. Fünf davon stammen aus dem Bankensektor, zwei aus dem Treuhandbereich. Im Jahr 2011 sind Insiderdelikte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) zu Vorfällen der Geldwäscherei geworden.

Bei begründetem Verdacht auf ein Insidergeschäft oder eine Marktmanipulation erfolgt gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. h FIUG eine Weiterleitung der Meldung an die Finanzmarktaufsichtsbehörde. Von den sieben im Berichtsjahr aufgrund von Art. 6 MG erstatteten Meldungen wurden sechs an die FMA weitergeleitet.

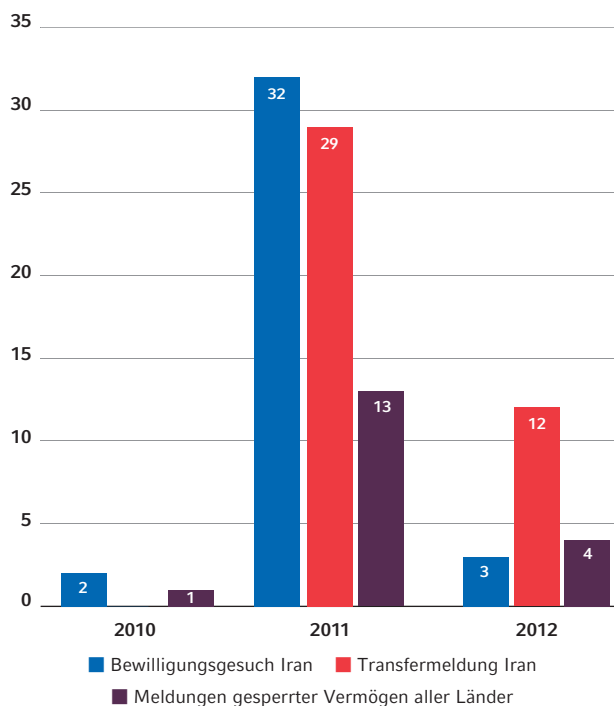
4. Gesuche und Meldungen nach ISG

Unter diesem Begriff sind alle Meldungen und Bewilligungsgesuche zu verstehen, welche aufgrund einer Verordnung zur Durchsetzung internationaler Sanktionen in Liechtenstein an die Stabsstelle FIU übermittelt werden. Meldepflichtig sind alle Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Zweigniederlassung in Liechtenstein.

Im Berichtsjahr gingen 19 Meldungen und Bewilligungsgesuche ein. 17 davon betrafen den Iran, die restlichen zwei ein anderes Land, das Gegenstand von Sanktionsmassnahmen ist.

Die hohe Anzahl Meldungen und Gesuche im Jahr 2011 war eine Folge davon, dass einige Iraner ihr in Liechtenstein verwaltetes Vermögen infolge der Inkraftsetzung der Iran-Verordnung abzogen oder an andere Banken überwiesen, da einige Banken jegliche Geschäfte mit iranischen Kunden aufgaben. Die relativ hohe Anzahl gesperrter Vermögen im Jahr 2011 war auf die Inkraftsetzung der Verordnungen betreffend verschiedene arabische Länder zurückzuführen.

Gesuche und Meldungen nach ISG



Die relativ grosse Anzahl Meldungen und Gesuche betreffend den Iran ist darauf zurückzuführen, dass gemäss Art. 12 Abs. 1 der Verordnung vom 1. Februar 2011 über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran («Iran-Verordnung») jeder Geldtransfer mit iranischer Beteiligung über CHF 10'000 meldungs- bzw. über CHF 50'000 bewilligungspflichtig ist. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn kein Verdacht besteht, dass eine am Geldtransfer beteiligte iranische Person einen Bezug zu den im Anhang der Verordnung aufgeführten Personen, Unternehmen und Organisationen aufweist. Gestützt auf die Iran-Verordnung gingen im Bewilligungsjahr vier Bewilligungsgesuche und zwölf Meldungen von Geldtransfers zwischen CHF 10'000 und CHF 50'000 ein. Alle vier Gesuche wurden bewilligt.

IV. Abkürzungsverzeichnis

<i>EU</i>	<i>Europäische Union</i>
<i>EWR</i>	<i>Europäischer Wirtschaftsraum; Liechtenstein wurde am 1. Mai 1995 Vollmitglied des EWR</i>
<i>FATF</i>	<i>Die Financial Action Task Force ist eine 1989 von den G7 und der EG-Kommission geschaffene Expertengruppe mit dem Auftrag, die Methoden der Geldwäscherei zu analysieren und Massnahmen zu ihrer Bekämpfung zu entwickeln. Sie besteht gegenwärtig aus 36 Mitgliedern, darunter 34 Staaten und zwei internationalen Organisationen (Europäische Kommission und Gulf Cooperation Council).</i>
<i>FIU</i>	<i>Financial Intelligence Unit</i>
<i>FIUG</i>	<i>Liechtensteinisches Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit</i>
<i>FMA</i>	<i>Finanzmarktaufsicht Liechtenstein</i>
<i>G8</i>	<i>Die «Gruppe der Acht» fasst die grössten Industrienationen der Welt zusammen und erörtert Fragen der Weltwirtschaft. Es gehören ihr neben den Vereinigten Staaten, Japan, Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Kanada, Frankreich und Italien (G7) auch Russland an.</i>
<i>ISG</i>	<i>Liechtensteinisches Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen</i>
<i>IV</i>	<i>Inlandverfahren</i>
<i>IWF</i>	<i>Internationaler Währungsfonds</i>
<i>MG</i>	<i>Liechtensteinisches Gesetz vom 24. November 2006 gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz)</i>
<i>Moneyval</i>	<i>Council of Europe's Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism</i>
<i>OECD</i>	<i>Organisation for Economic Co-operation and Development</i>
<i>RH</i>	<i>Rechtshilfe</i>
<i>SFIU</i>	<i>Stabsstelle Financial Intelligence Unit des Fürstentums Liechtenstein</i>
<i>SPG</i>	<i>Liechtensteinisches Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz)</i>
<i>StPO</i>	<i>Liechtensteinische Strafprozessordnung vom 18. Oktober 1988</i>
<i>UNODC</i>	<i>United Nations Office On Drugs and Crime</i>

